

Allgemeine Geschäfts & Mietbedingungen

Sehr geehrter Kunde, die nachfolgenden Mietbedingungen werden mit Vertragsabschluss über die Anmietung eines Fahrzeuges Inhalt des zwischen den Vertragspartnern (nachfolgend „Vermieter“ und „Mieter“ genannt) zustande kommenden Vertrages. Bitte lesen Sie deshalb unbedingt diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) vor Vertragsunterzeichnung sorgfältig durch.

Allgemeine Mietbedingungen für Fahrzeuge (AGB) gültig seit dem 02.01.2017. Alle vorherigen AGB verlieren hiermit Ihre Gültigkeit.

1.0. Allgemeine Hinweise

1.1. Die nachfolgenden AGB gelten ausschließlich, soweit diese der deutschen Rechtsprechung entsprechen. Entgegenstehende oder von den AGB vom Vermieter abweichende Bedingungen des Mieters werden nicht anerkannt. Diese AGB gelten auch dann, wenn der Vermieter in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AGB abweichender Bedingungen des Mieters die Vermietung des Fahrzeuges an den Mieter vornimmt.

1.2. Gegenstand des Mietvertrages zwischen Mieter und Vermieter ist ausschließlich die mietweise Überlassung des Fahrzeuges. Der Vermieter schuldet keine Reiseleistungen und insbesondere keine Gesamtheit von Reiseleistungen. Der Mieter gestaltet seine Fahrt selbst und setzt das Fahrzeug eigenverantwortlich ein. Die gesetzlichen Bestimmungen über den Pauschalreisevertrag, insbesondere der § 651a-Abs. BGB finden auf das Vertragsverhältnis weder mittelbar noch unmittelbar entsprechend Anwendung.

1.3. Zwischen Mieter und Vermieter kommt im Fall einer Buchung ein Mietvertrag zustande, auf welchen ausschließlich deutsches Recht Anwendung findet. Der Mietvertrag ist auf die vereinbarte Dauer befristet. Die stillschweigende Verlängerung des Mietverhältnisses auf unbestimmte Zeit aufgrund fortgesetzten Gebrauchs gem. §545 BGB ist ausgeschlossen.

1.4. Sämtliche Vereinbarungen zwischen Mieter und Vermieter sind schriftlich zu treffen.

2.0. Mindestalter, berechtigte Fahrer

2.1. Das Mindestalter des Mieters und aller weiteren gemeldeten Fahrer für Kastenwagen beträgt 21 für alle anderen Fahrzeuge 23 Jahre. Mieter und Fahrer müssen seit mindestens zwei Jahr in Besitz eines Führerscheins der Klasse B, alt Klasse 3 bzw. eines entsprechenden nationalen/ internationalen Führerscheins sein, der im Buchungszeitraum nicht mit einer Fahrerlaubnisperre oder Probezeit belegt ist.

2.2. Das Fahrzeug darf nur vom Mieter und den bei der Anmietung genannten Fahrern gefahren werden.

2.3. Der Mieter verpflichtet sich, Tag, Uhrzeit, Namen und Anschrift aller Fahrer, denen er das Fahrzeug auch nur zeitweise überlässt, festzuhalten und dem Vermieter auf Verlangen bekannt zu geben. Der Mieter hat für das Handeln des Fahrers, dem er das Fahrzeug überlassen hat, wie für sein eigenes Handeln einzustehen.

2.4. Verstößt der Mieter dagegen, kann oder will den Fahrer nicht benennen, so trägt er alle daraus entstehenden Kosten zuzüglich einer Vertragsstrafe von 1000,00€

3.0. Mietpreise, Mietdauer

3.1. Mietpreis und Mindestmietdauer ergeben sich aus der bei Vertragsschluss gültigen Preisliste des Vermieters unter Berücksichtigung der ausgewiesenen Saison aktuell gültigen Tagespreis, in die der Mietzeitraum fällt. Für die Anmietung eines Fahrzeuges berechnen wir eine einmalige Servicepauschale, deren Höhe ebenfalls der bei Vertragsschluss gültigen Preisliste des Vermieters zu entnehmen ist.

3.2. Die jeweiligen Mietpreise beinhalten die dem jeweiligen Vertragsmodell enthaltenen maximal Kilometer sowie den Versicherungsschutz gem. Ziff. 12 ohne weitere Zuzahlung.

3.3. Die Tagespreise im Mietzeitraum berechnen sich je angefangene 24 Stunden. Der Mietzeitraum beginnt mit der Übernahme des Fahrzeuges durch den Mieter an der Vermietstation und endet bei Rücknahme des Fahrzeuges durch den Vermieter am selben Ort.

3.4. Bei Rückgabe des Fahrzeuges nach der schriftlich vereinbarten Zeit berechnet der Vermieter pro angefangene Stunde den Preis laut nachfolgend aufgelisteter Preisliste „Sonstige Preise“, höchstens jedoch für jeden verspäteten Tag den entsprechenden Tagespreis. Kosten, die dadurch entstehen, dass ein nachfolgender Mieter oder eine andere Person gegenüber dem Vermieter Ansprüche wegen einer vom Mieter zu vertretenden verspäteten Fahrzeugübernahme geltend macht, trägt der Mieter. Lässt sich vom Vermieter nachweisen, dass der nachfolgende Mieter aufgrund der durch den Mieter zu vertretenden verspäteten Fahrzeugrückgabe den Vertrag kündigt, so muss der Mieter für diesen Ausfall aufkommen, insofern das Fahrzeug nicht anderweitig vermietet werden kann.

3.5. Bei Fahrzeugrückgabe vor Ablauf der vereinbarten Mietzeit ist der volle vertraglich vereinbarte Betrag zu zahlen, insofern das Fahrzeug nicht anderweitig vermietet werden kann.

3.6. Das Fahrzeug wird vollgetankt übergeben und muss vollgetankt zurückgebracht werden. Anderenfalls berechnet der Vermieter Dieseltreibstoff laut nachfolgend aufgelisteter Preisliste „Sonstige Preise“. Treibstoff und Betriebskosten für das Fahrzeug während des

Mietzeitraumes sind vom Mieter zu tragen.

3.7. Einwegmieten sind grundsätzlich nicht möglich. Das Fahrzeug muss am Mietende immer vom Mieter an den Übergabeort zurück gebracht werden.

4.0. Servicepauschale

Dieser Pauschalbetrag ist vor jeder Anmietung zu entrichten und je nach Vermietplattform der bei Vertragsschluss gültigen Preisliste zu entnehmen. Sie bezieht sich auf den Aufwand bei Übergabe und Rücknahme, sowie bei Vor- und Nachbereitung der Mietsache. Der Verbrauch der bei Fahrzeug Übergabe voll mit gelieferten Gasflasche ist damit abgegolten, die Nachfüllung während der Mietzeit geht zu Lasten und Kosten des Mieters.

5.0. Reservierung, Umbuchung

5.1. Reservierungen sind nur nach Bestätigung durch den Vermieter gem. Ziff. 5.2. und ausschließlich für Fahrzeugkategorien, nicht für spezielle Fahrzeuge verbindlich. Es besteht daher kein Anspruch auf ein spezielles Fahrzeug. Je nach Verfügbarkeit, können Fahrzeuge jedoch vor Ort ausgewählt werden.

5.2. Nach Angebotsvorlage hat die telefonische, postalische oder die Zustimmung per E-Mail durch den Mietinteressenten innerhalb von 3 Tagen zu erfolgen. Geschieht dies nicht verliert das Angebot seine Gültigkeit. Vorausgesetzt es sind noch Fahrzeuge für den angefragten Zeitraum verfügbar, erfolgt die Buchungsbestätigung durch das Buchungsportal oder den Vermieter in Form einer Rechnung. Der Mieter ist nun verpflichtet, der Forderung (ggf. 30% Anzahlung vom Gesamtpreis, wenn mehr als 30 Tage bis zum Mietbeginn) spätestens 7 Tage nach Erhalt der Rechnung nachzukommen.

5.3. Die Stornierung einer erfolgten Buchung hat nachweislich via Post oder E-Mail zu erfolgen. Im Falle eines vom Kunden beantragten Rücktritts von der verbindlichen Buchung werden nachfolgend gelistete Stornogebühren, mindestens jedoch 150€ fällig. Diese sind berechnet anhand der ersten bestätigten Buchung. Berechnungsgrundlage bildet der Gesamtbetrag.

- bis 60 Tage vor Mietbeginn: 30% des Mietpreises
- zwischen 59 und 50 Tage vor Mietbeginn: 70% des Mietpreises
- zwischen 49 und 15 Tage vor Mietbeginn: 75% des Mietpreises
- ab dem 14 Tag 90% des Mietpreises
- weniger als 3 Tage vor Mietbeginn: 95% des Mietpreises
- am Tag der Anmietung oder Nichtabnahme die der Mieter zu vertreten hat: 100% des Mietpreises

5.4. Die bestätigte Reservierung kann vom Tag der Reservierung bis spätestens 60 Tage vor dem vereinbarten Mietbeginn umgebucht werden, soweit anderweitig beim Vermieter freie Fahrzeuge vorhanden. Diese Alternativbuchung muss der ersten vom Umfang her mindestens entsprechen. Je nach Verfügbarkeit ist auch ein kürzerer Mietzeitraum möglich. Ein Differenzbetrag zu Lasten des Vermieters wird nicht erstattet. Umbuchungen sind nur im gleichen Jahr möglich. Spätere Umbuchungen sind nicht möglich. Ein Rechtsanspruch zur Umbuchung oder Änderung der Daten besteht nicht. Die Stellung eines Ersatzmieters an Ihrer Stelle ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Vermieters möglich. Für jede Umbuchung wird ein Unkostenbeitrag nach Ziff. 24 erhoben.

Daher empfehlen wir dringend den Abschluss einer Reiserücktrittsversicherung.

6. Zahlungsbedingungen, Kautions, Kautionszahlung

6.1. Die Anzahlung muss 7 Tage nach Vertragsabschluss der Restbetrag spätestens 60 Tage vor Mietbeginn auf einem Konto des Vermieters gebührenfrei eingegangen sein. Die Kontodaten werden dem Mieter im Mietvertrag übermittelt. Davon abweichend sind nur Anzahlungen bei Anmietung über ein Vermietportal bzw. Vermietplattform.

6.2. Die Kautions i.H.v. 1000,00 € für Kastenwagen, für alle anderen Fahrzeuge 1500€ muss spätestens bei Fahrzeugübernahme beim Vermieter gebührenfrei hinterlegt werden. Dies geschieht per Überweisung vor der Anmietung oder in Bar bei Übernahme.

6.3. Sollte die Kautions bei Übernahme des Fahrzeuges nicht hinterlegt sein/ werden, so wird die Herausgabe des Fahrzeuges durch den Vermieter bis zum Nachweis des Zahlungseingangs verweigert. Gegebenenfalls fallen Stornogebühren nach 5.3. der AGB an.

6.4. Die Kautions wird bei ordnungsgemäßer Rückgabe des Fahrzeuges und nach erfolgter Mietvertrags-Endabrechnung und nur bei unstrittigen Forderungen spätestens 4 Wochen nach Fahrzeugrückgabe durch den Vermieter erstattet. Diese Zahlung befreit jedoch nicht von der Haftung verdeckter oder zu einem späteren Zeitpunkt entdeckter Mängel. Zusätzlich zu dem im Voraus vom Mieter entrichteten Mietpreis anfallende Kosten oder Entgelte, werden bei Rückgabe des Fahrzeuges mit der Kautions verrechnet.

6.5. Kommt der Mieter entsprechend den gesetzlichen Voraussetzungen mit seinen Zahlungspflichten in Verzug, beträgt der Verzugszins 5 % über dem Basiszinssatz.

7.0. Übergabe, Rücknahme des Fahrzeuges

7.1. Der Mieter ist verpflichtet, vor Antritt der Fahrt an einer ausführlichen Fahrzeugeinweisung durch den Vermieter teilzunehmen. Bei Beginn des Mietverhältnisses wird eine

Allgemeine Geschäfts & Mietbedingungen

gemeinsame Übergabe von Fahrzeug und Inventar durchgeführt. Sie sind Gegenstand des Mietvertrages und werden ggf. um zusätzlich gemietetes Zubehör erweitert. Es wird ein Übergabeprotokoll erstellt in dem der Fahrzeugzustand beschrieben wird und das von beiden Parteien zu unterzeichnen ist. Optische Mängel innerhalb wie außerhalb des Fahrzeuges sind kein Rücktrittsgrund vom Vertrag. Der Vermieter kann die Übergabe des Fahrzeuges verweigern bis die Fahrzeuganweisung des Mieters erfolgt ist.

7.2. Der Mieter verpflichtet sich, Schäden die im Mietzeitraum entstanden sind bei der Rückgabe dem Vermieter ungefragt und sofort anzuzeigen. Beschädigungen die im Übergabeprotokoll nicht vermerkt sind, bei Fahrzeugrückgabe aber vorhanden sind, gehen zu Lasten des Mieters. Bei Rücknahme des Fahrzeuges wird ein Rückgabeprotokoll ggf. mit sofort offensichtlichen Mängeln angefertigt. Eine Endkontrolle der Fahrzeuge durch den Vermieter, erfolgt Zeit nah im Anschluss an die Rückgabe. Hierzu wird das Fahrzeug von innen und außen gereinigt, aufbereitet und technisch durchgesehen. Sollten Schäden an Fahrzeug oder Zubehör bzw. der Verlust von Zubehör erst jetzt festgestellt werden, so haftet der Mieter gemäß Preisliste „Sonstige Kosten“. Auch Schäden die durch unsachgerechte Behandlung des Fahrzeuges entstanden sind und erst bei einer zeitnahen Kontrolle in der Fachwerkstatt festgestellt werden können, gehen zu Lasten des Mieters. Zu beachten ist dabei, dass nach der Rückgabe, vom Vermieter ein entsprechender Hinweis im Protokoll zu versehen ist, der auf die Notwendigkeit einer Nachkontrolle in einer Fachwerkstatt hinweist. Selbstverständlich verpflichtet sich der Vermieter im Protokoll wahrheitsgemäße Angaben zu machen und das Fahrzeug vor der Erstellung des Protokolls nicht an Dritte zu überlassen.

7.3. Fahrzeugübergabe und Fahrzeugrückgabe sind nach vorheriger Absprache jederzeit möglich. Es gelten die im Mietvertrag eingetragenen Zeiten als verbindlich vereinbart. Übergabe- und Rücknahmetag werden zusammen als ein Tag berechnet, sofern insgesamt 24 Stunden nicht oder nur aufgrund Verschuldens des Vermieters überschritten werden. Wird das Fahrzeug nicht zur vereinbarte Zeit übernommen und erfolgt keine Rückmeldung durch den Mieter, ist der Vermieter berechtigt das Fahrzeug anderweitig zu vermieten und es gelten die Bedingungen unter Ziff. 5.3.

7.4. Das Fahrzeug wird dem Mieter innen und außen gereinigt mit vollem Kraftstofftank und Motoröl Stand „MAX“ übergeben. Die Rückgabe des Fahrzeuges durch den Mieter hat ebenso zu erfolgen. Die Benutzung von Waschstraßen durch den Mieter ist auf Grund des hohen Beschädigungsrisikos nicht zulässig. Auf Wunsch übernimmt der Vermieter die Innen und Außenreinigung gemäß Preisliste „Sonstige Preise“. Eine auf Grund von unzureichender oder sonstiger Verschmutzung erforderliche Nachreinigung geht zu Lasten des Mieters. Das Fahrzeug ist mit geleerten Frisch- und Abwassertank zurückzugeben. Entstehende Folgekosten bei Missachtung sind vom Mieter zu tragen. Kosten dafür entnehmen Sie Ziff. 24 oder der Preisliste „Sonstige Preise“.

8. Mietzeitraum, Buchungszeitraum

8.1. Der vertraglich festgelegte Mietzeitraum gilt von der Übergabe des Fahrzeuges bis zur Rückgabe zum vereinbarten Zeitpunkt und am vereinbarten Ort. Wird diese Zeit überschritten, wird dies dem Mieter je angefangener Stunde in Rechnung gestellt. Zudem wird eine Strafzahlung fällig, wenn die Zeitüberschreitung nicht mindestens 4h vor dem vereinbarten Rückgabezeitpunkt telefonisch angekündigt wurde. Wird dadurch eine anschließend geplante Vermietung verhindert, hat der Kunde die dadurch entstehenden Kosten und Schadensersatzansprüche des Nachmieters zutragen. Die entsprechenden Kosten entnehmen Sie der Preisliste „Sonstige Kosten“.

8.2. Bei verspäteter Anmietung oder früherer Rückgabe als vereinbart, werden die reservierten Tage dennoch in voller Höhe berechnet. Eine frühere oder spätere Anmietung bzw. Rückgabe ist außerdem mindestens einen Tag vor dem vereinbarten Zeitpunkt telefonisch zu erfragen.

9. Nutzungsbeschränkung, Sorgfaltspflichten, Obhutspflichten

9.1. Der Mieter verpflichtet sich, das Fahrzeug ab dem Zeitpunkt der Übergabe so zu behandeln und zu nutzen, wie es ein auf die Werterhaltung bedachter Eigentümer tun würde. Insbesondere ist der Mieter auf seine Kosten verpflichtet, das Fahrzeug bei extremen Wetterbedingungen (z.B. Hagel, Überschwemmung, Sturm, starker Schneefall) entsprechend zu sichern und das Fahrzeug bei Besorgnis wegen Beschädigung durch Vandalismus auf eigene Kosten entsprechend zu abzustellen, zum Beispiel durch das Parken auf einem gesicherten Platz. Beim Verlassen des Fahrzeuges sind alle Fenster und Türen zu schließen bzw. zu verriegeln. Der Mieter haftet für alle Schäden am Fahrzeug, die aufgrund einer fahrlässigen Verletzung seiner Obhutspflichten gem. vorstehender Regelungen entstehen, uneingeschränkt. Insbesondere verpflichtet sich der Mieter, die bestehenden Verkehrsvorschriften des jeweiligen Landes zu beachten. Die Fahrzeuge dürfen nur mit der im Zulassungsteil 1 angegebenen Personenzahl gefahren werden.

9.2. Dem Mieter ist es untersagt, im Fahrzeug Speisen zu braten sowie Geruchs intensive Lebensmittel (z.B. rohen Fisch) zu lagern. Es ist untersagt das Fahrzeug für nachfolgende folgende Aktivitäten zu verwenden. Die Teilnahme an motorsportlichen Veranstaltungen und Fahrzeugtests, die Beförderung von leicht entzündlichen, giftigen oder sonst gefährlichen Stoffen, die Begehung von Zoll- und sonstigen Straftaten, auch wenn diese nur nach dem Recht des Tatortes mit Strafe bedroht sind, die Weitervermietung oder gewerbliche

Personenbeförderung und die sonstige Nutzung, welche über den vertraglichen Gebrauch hinausgeht, insbesondere Off Road, Geländefahrten und Fahrten durch Gewässer sind ausdrücklich untersagt.

9.3. Der Mieter haftet für alle Schäden, die aufgrund unsachgemäßer Behandlung, Bedienung oder übermäßiger Beanspruchung (z.B. Fahrten durch das Gebirge, über Gebirgspässe, durch unwegsames Gelände, durch Flüsse, über Strände) am Fahrzeug entstehen.

9.4. In gleichem Umfang haftet der Mieter ohne eigenes Verschulden auch für Schäden, die durch seine Mitfahrer, Angehörige, Helfer oder sonstige Dritte verursacht wurden. Dies gilt auch dann, wenn sich nicht feststellen lässt, welche Person den Schaden verursacht hat, bzw. die Identität des Schadensstifters nicht geklärt werden kann. Mit Wirkung ab dem Zeitpunkt der Befriedigung sämtlicher Schadensersatzansprüche des Vermieters durch den Mieter tritt der Vermieter alle ihm möglicherweise gegenüber dritten Personen zustehenden Schadensersatzansprüche zum Zwecke der Geltendmachung an den Mieter ab.

9.5. Die für die Benutzung des Fahrzeuges sind die maßgeblichen Vorschriften und technischen Regeln sind zu beachten. Der Betriebszustand, insbesondere Öldruck und Wasserstand, sowie der Reifendruck sind vom Mieter zu überwachen. Der Motorölstand ist bei jedem Tankvorgang zu überprüfen und gegebenenfalls zu ergänzen. Der Mieter verpflichtet sich, regelmäßig vor Fahrtantritt zu überprüfen, ob sich das Fahrzeug in einem verkehrs- und betriebssicheren Zustand befindet.

9.6. Alle Fahrzeuge sind Nichtraucherfahrzeuge, das Rauchen ist demnach im gesamten Fahrzeug nicht gestattet. Die Mitnahme von Haustieren ist nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Vermieters gestattet. Reinigungskosten, die durch die Nichtbeachtung entstehen, gehen voll zu Lasten des Mieters. Kosten, welche durch eine Entlüftung bzw. zur Beseitigung der Kontamination mit Rauch und anderen Gerüchen entstehen, einschließlich entgangenem Gewinn durch eine dadurch bedingte zeitweise Nichtvermietbarkeit des Fahrzeugs, hat ebenfalls der Mieter zu tragen.

9.7. Der Mieter ist zudem dazu verpflichtet, die vom Vermieter festgelegte Höchstgeschwindigkeit (siehe ev. Aufkleber im Cockpit) nicht zu überschreiten.

9.8. Feuer im oder am Fahrzeug sind unmittelbar mithilfe des im Fahrzeug montierten Feuerlöschers zu löschen. Die unberechtigte Nutzung des Feuerlöschers zieht eine Unkostenpauschale nach sich.

9.9. Bei einer nachgewiesenen Zuwiderhandlung gegen die Regelungen in vorstehenden Ziff. 9.1. bis 9.8. kann der Vermieter das Mietverhältnis fristlos kündigen bzw. entstehende Kosten auf den Mieter übertragen. Die Mietkosten sind dabei vom Mieter trotzdem in vollem Umfang zu tragen.

10. Verhalten bei Unfällen

10.1. Der Mieter hat unmittelbar nach einem Unfall „Brand-, Entwendungs- oder Wildschaden“ die Polizei und den Vermieter zu verständigen. Gegnerische Ansprüche dürfen nicht anerkannt werden. Sorgen Sie noch am Unfallort für einen vollständigen Unfallbericht (Schadensberichte werden bei Übergabe ausgehändigt), aussagekräftige Fotos, Personalien von Zeugen und die Unterzeichnung aller Unfallbeteiligten. Kann der Mieter den Vermieter nicht erreichen, so ist die Versicherung über den Schaden zu informieren. Die Telefonnummer der Hotline entnehmen Sie den Übergabeunterlagen.

10.2. Der Mieter hat dem Vermieter, selbst bei geringfügigen Schäden, einen ausführlichen schriftlichen Bericht unter Vorlage einer Skizze zu erstellen. Unterlässt der Mieter, egal aus welchem Grunde, die Erstellung des Unfallprotokolls bzw. der Schadensanzeige bei der Versicherung und verweigert daher diese die Bezahlung des Schadens, ist der Mieter zum vollständigen Schadensausgleich verpflichtet.

10.3. Der Unfallbericht muss dem Vermieter spätestens bei der Fahrzeugrückgabe vollständig ausgefüllt und unterschrieben übergeben werden. Er muss Namen und Anschrift der beteiligten Personen und möglicher Zeugen, sowie die amtlichen Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge sowie deren Versicherungsdaten enthalten.

10.4. Außer dem genormten Europäischen Unfallbericht dürfen keine Dokumente bezüglich des Unfalles unterschrieben werden. Es werden vom Vermieter nur die Versicherungsleistungen der Haftpflichtversicherung, Teilkaskoversicherung, Vollkaskoversicherung sowie des Schutzbriefes gem. Ziff. 12.6. zugesichert.

11. Anzeigepflicht

11.1. Unfälle, Brand- oder Entwendungsschäden sind dem Vermieter, der Versicherung und der Polizei sofort zu melden und zu protokollieren. Bei Schäden oder Verlust von Inventar und Zubehör hat der Mieter den Vermieter spätestens bei Rückgabe, ungefragt über alle Einzelheiten zu informieren.

11.2. Der Mieter hat dem Vermieter einen etwaigen Mangel der Mietsache unverzüglich anzuzeigen. Unterbleibt eine Anzeige, hat der Mieter dem Vermieter den daraus entstehenden Schaden ersetzen. Soweit der Vermieter aus diesem Grunde keine Abhilfe schaffen kann, haftet der Vermieter nicht für Schäden, die aufgrund des Mangels an der Mietsache oder an anderen Sachen entstehen.

Allgemeine Geschäfts & Mietbedingungen

12. Versicherungsumfang

12.1. Alle Fahrzeuge sind Haftpflichtversichert (50 Mio.€ pauschale Deckungssumme) Ohne Selbstbeteiligung im Rahmen einer Selbstfahrervermievversicherung.

12.2. Abhängig vom Fahrzeugtyp sind die Fahrzeuge teilkaskoversichert mit einer Selbstbeteiligung von 800,-€ bzw. 1500,-€ pro Schadensfall. Der Mieter hat pro Schadensfall soweit von der Versicherung gedeckt, maximal in dieser Höhe zu haften. Versichert sind Schäden, welche durch Steinschläge, Glasbruch, Wildunfälle und Naturgewalten entstehen.

12.3. Abhängig vom Fahrzeugtyp sind die Fahrzeuge Vollkaskoversichert mit einer Selbstbeteiligung von 1.000,00 € bzw. 1500€ pro Schadensfall. Der Mieter hat pro Schadensfall soweit von der Versicherung gedeckt, maximal in dieser Höhe zu haften. Versichert sind Schäden, welche durch Selbstverschulden und mutwillige Beschädigung durch Fremde am Mietfahrzeug entstehen.

12.4. Bei einem Diebstahl des Fahrzeugs mit Totalverlust wird zusätzlich zur Selbstbeteiligung der Versicherung eine Entschädigungsgebühr i.H.v. 750,00 € fällig.

12.5. Schäden, die durch nicht verkehrsgerechte Nutzung, durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Verursachung (z.B. durch Alkohol oder Drogen), durch das Ladegut am oder im Fahrzeug, durch Nichtbeachtung der Durchfahrtsbreite und Durchfahrtshöhe, Fahren mit zu niedrigem Ölstand, Überdrehen des Motors, Befahren ungeeigneter Wege usw. entstehen, sind soweit nicht durch die Versicherungen unter Punkt 12.2. und 12.3. abgedeckt vom Mieter in voller Höhe selbst zu tragen.

12.6. Sollte sich das Fahrzeug nach einer verschleißbedingter Panne in einem nicht mehr fahrtüchtigen Zustand befinden, so tritt der Schutzbrief des Vermieters in Kraft. Dieser beinhaltet die Regelung von Pannen, Unfällen oder Diebstahl im Inland und Ausland (z.B. Pannenhilfe, Abschleppen, Bergen nach Unfall, Rücktransport). Falls das Fahrzeug nicht innerhalb von 3 Tagen fahrbereit gemacht werden kann, organisiert dieser den Rücktransport des Mieters. Eine genaue Produktbeschreibung wird dem Mieter bei der Übergabe ausgehändigt oder kann auf Anfrage im Voraus übermittelt werden.

12.7. Alternativ zum Schutzbrief des Vermieters kann der Mieter auch, falls vorhanden von seiner Automobillclub Mitgliedschaft Gebrauch machen, was ggf. eine schnellere Abwicklung im Schadensfall zur Folge hat. Der Mieter verpflichtet sich in diesem Fall, alle Schutzbrief relevanten Leistungen über seinen Automobillclub abzuwickeln und keine Ansprüche jeglicher Art mehr an den Vermieter zu stellen.

12.8. Urlaubsschutzpaket, Selbstbehalt Reduzierung (CDW)

Dieses Versicherungsangebot kann optional wahrgenommen werden, ist nicht Bestandteil des Mietvertrages. Die Versicherungsleistung ist vom Mieter auf eigene Kosten selbst zu beschaffen. Der Vermieter ist nicht der Vermittler dieser Leistung.

13. Auslandsfahrten

Fahrten ins Ausland, wo nicht eindeutig der Versicherungsschutz durch den Versicherer gewährleistet ist, sind verboten. Prinzipiell gilt Versicherungsschutz für alle Länder in den geographischen Grenzen Europas, sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören. Eine Auflistung der Länder in denen Versicherungsschutz gewährleistet ist, sind der Grünen Versicherungskarte zu entnehmen. Bei Zweifel bedarf es der Klärung vor Übernahme des Fahrzeuges durch den Vermieter. Fahrten nach Island und in außereuropäische Länder sind nicht generell zulässig. Bestehen bzw. entstehen im Reisegebiet Unruhen oder kriegerische Handlungen, so ist dieses Gebiet nicht zu befahren bzw. sofort zu verlassen. Der Mieter haftet in vollem Umfang für Folgeschäden.

14. Mängel des Fahrzeuges

14.1. Schadenersatzansprüche des Mieters für Mängel, die vom Vermieter nicht zu vertreten sind, sind ausgeschlossen. Der Vermieter verpflichtet sich, sofern nicht anders vereinbart, das Fahrzeug und die Ausstattung in einem funktionstüchtigen Zustand zu übergeben. Zu einem späteren Zeitpunkt aufgetretene Mängel durch Verschleiß führen nicht zu der Berechtigung der Erhebung von Schadenersatzansprüchen durch den Mieter.

14.2. Mängel, welche nach Mietbeginn am Fahrzeug oder seiner Ausstattung festgestellt werden, hat der Mieter sofort dem Vermieter anzuzeigen. Unterbleibt dies, gilt der Schaden als vom Mieter verursacht. Schadenersatzansprüche aufgrund später angezeigter Mängel sind ausgeschlossen, es sei denn, Grundlage des Anspruchs ist ein nicht offensichtlicher Mangel.

15. Reparaturen im Mietzeitraum

15.1. Verschleißschäden gehen grundsätzlich zu Lasten des Vermieters, wenn diese nicht ursächlich auf die unsachgemäße Benutzung oder Behandlung der Mietsache durch den Mieter zurückzuführen sind.

15.2. Reparaturen, die notwendig werden, um die Betriebs- und Verkehrssicherheit des Fahrzeuges während der Mietdauer zu gewährleisten, dürfen vom Mieter bis zu einem Preis von 75,00 € selbstständig, Reparaturen bis 300 € nach der fernmündlichen Zustimmung durch den Vermieter in Auftrag gegeben werden. Größere Reparaturen sind erst nach

Angebotsvorlage und anschließender Beauftragung durch den Vermieter möglich. In jedem Fall ist der Vermieter über die Verbringung des Fahrzeuges in eine Werkstatt zu informieren. Die Reparaturkosten trägt der Vermieter gegen Vorlage der Originalbelege sowie der ausgetauschten Teile, soweit nicht der Mieter gem. Ziff. 15.1 und 17 für den Schaden haftet. Ausgenommen von dieser Regelung sind Schäden an der Bereifung soweit von der Versicherung nicht gedeckt. Für diese muss der Mieter selbst aufkommen.

15.3. Führt ein vom Vermieter zu tretender Mangel zur Erforderlichkeit einer Reparatur, hat der Mieter den Vermieter den entsprechenden Mangel unverzüglich anzuzeigen und eine angemessene Frist zur Reparatur zu gewähren. Landesspezifische Gegebenheiten (z.B. Infrastruktur), die die Reparatur verzögern, gehen dabei nicht zu Lasten des Vermieters.

15.4. Wird das Fahrzeug ohne Verschulden des Mieters (ausgenommen Einbruch, Diebstahl auch deren Versuch) beschädigt oder ist absehbar, dass dessen Gebrauch unangemessen lange verhindert sein wird, ist der Mieter nicht berechtigt, vom Vermieter ein Ersatzfahrzeug zu beziehen. In diesem Fall sind jedoch beide Vertragsparteien zur außerordentlichen Kündigung des Mietvertrages gem. § 543 Abs. II Nr. 1 BGB berechtigt. Die Mietkosten werden ab dem Tag der Rückreise anteilig erstattet. Zu dem gelten die Versicherungsleistungen gem. Ziff. 12.6. und 12.7. Weitergehende Schadenersatzansprüche des Mieters sind ausgeschlossen.

15.5. Wird das Fahrzeug durch das Verschulden des Mieters beschädigt oder ist absehbar, dass der Gebrauch durch ein Verschulden des Mieters unangemessen lange verhindert sein wird, ist der Vermieter nicht zur Stellung eines Ersatzfahrzeuges verpflichtet. Eine Kündigung des Mieters gem. § 543 Abs. II Nr. 1 BGB ist in diesem Fall ausgeschlossen.

16. Kraft- und Schmierstoffe sowie sonstige Verbrauchsmittel

16.1. Der Mieter verpflichtet sich, bei jedem Tankvorgang, spätestens nach 1000 km den Ölstand des Motors zu kontrollieren und ggf. aufzufüllen. Die Kosten für Kraft-Schmier und andere betriebsnotwendige Hilfsstoffe während der Mietdauer trägt der Mieter.

16.2. Die Fahrzeuge dürfen nur mit den in der Betriebsanleitung oder auf dem Tankdeckel gekennzeichneten Marken Kraftstoffen betankt werden. Auf gar keinen Fall darf auf Biodiesel, E10 oder andere Kraftstoffarten zurückgegriffen werden. Ausfälle des Fahrzeuges sowie Reparaturkosten die Nachweislich auf falschen, verschmutzten oder ungeeigneten Kraftstoff zurückzuführen sind, trägt im vollen Umfang der Mieter.

16.3. Wenn Öl nachgefüllt werden muss, hat der Mieter gegebenenfalls das im Vorrat gelagerte Öl zu verwenden. Dieses Öl kann auf Anfrage gestellt werden, wobei der Mieter für jeden angefangenen ½ Liter bezahlt. Preise sind Ziff. 24 zu entnehmen. Sollte sich kein Öl mehr im Vorrat befinden oder der Mieter beschafft dieses Selber, darf dieses keine Motorwaschfunktion besitzen und muss dem Typ des Fahrzeuges entsprechen (Diesel oder Benzin). Bei Fehlverhalten durch den Mieter kann der Vermieter den entstandenen Schaden gegenüber dem Mieter geltend machen.

16.4. Während der Mietdauer anfallende Strom- und Wasserkosten sind Sache des Mieters. Die Kosten für die Ersatz Beschaffung einer neuen Gasfüllung im Mietzeitraum, sofern im Fahrzeug eine Gasflasche vorhanden ist, trägt der Mieter.

17. Haftung des Mieters

17.1. Bei Fahrzeugschäden haftet der Mieter in Höhe der unter Ziff. 12 angegebene Selbstbeteiligungen je nach Fahrzeugtyp. Nach einem Unfall ist der Vermieter vorerst berechtigt, die Kauton in voller Höhe einzubehalten bis die Schuldfraage endgültig geklärt ist bzw. eine vollständige Zahlung durch die Versicherung erfolgte.

17.2. Der Mieter haftet unbeschränkt, wenn er keine gültige Fahrerlaubnis besitzt oder nicht befugt ist, von ihr Gebrauch zu machen.

17.3. Der Mieter darf an dem Fahrzeug keine technischen Veränderungen vornehmen. Der Mieter ist nicht dazu befugt, das Fahrzeug optisch zu verändern, insbesondere durch Lackierungen, Aufkleber oder Klebefolien.

17.4. Der Mieter haftet nach den allgemeinen Haftungsregeln, wenn er Fahrzeug oder Inventar beschädigt oder eine sonstige Vertragsverletzung begeht. Insbesondere hat der Mieter das Fahrzeug im selben Zustand zurückzugeben, wie er es übernommen hat. Die Haftung des Mieters erstreckt sich dabei auch auf Schadensebenkosten wie Sachverständigen Kosten, Wertminderung und Mietausfallkosten.

17.5. Wird das Fahrzeug durch einen Brand beschädigt oder durch Diebstahl entwendet, beschränkt sich die Haftung des Mieters hinsichtlich des Fahrzeuges auf den unter Versicherung gem. Ziff. 12 festgesetzten Selbstbehalt der Teilkaskoversicherung, im Rahmen der Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung, sofern er die Beschädigung nicht aus grobem Verschulden herbeigeführt oder gegen die Anzeigepflicht gem. Ziff. 11 dieser AGB verstoßen hat. Für vom Mieter verursachte Mietausfallkosten haftet dieser bis zur Höhe einer Tagesmiete je Tag, an dem das beschädigte Fahrzeug dem Vermieters nicht zur Vermietung zur Verfügung steht entsprechend der aktuellen Preisliste, maximal jedoch bis zur doppelten Kautonsumme. Dem Mieter bleibt der Nachweis offen, dass dem Vermieter kein, oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Für fehlendes oder beschädigtes Inventar und Zubehör, hat der Mieter in Höhe des Anschaffungspreises Ersatz zu leisten.

Allgemeine Geschäfts & Mietbedingungen

17.6. Der Vermieter wird den Mieter nach den Grundsätzen einer Kaskoversicherung bei Teilkaskoschäden mit einer vom Mieter zu tragenden Selbstbeteiligung gem. Ziff. 12.2 sowie bei Vollkaskoschäden mit einer vom Mieter zu tragenden Selbstbeteiligung gem. Ziff. 12.3 pro Schadensfall von der Haftung freistellen. Die jeweilige Selbstbeteiligung kann nicht ausgeschlossen, jedoch mit einer Versicherung gem. Ziff. 12.8 kostenpflichtig durch den Mieter reduziert werden.

17.7. Die Haftungsfreistellung aus Ziff. 17.6 entfällt, wenn der Mieter einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.

17.8. Darüber hinaus haftet der Mieter unbeschränkt in voller Schadenhöhe bei schuldhafter Verursachung in folgenden Fällen:

- Schäden aufgrund von drogen- oder alkoholbedingter Fahruntüchtigkeit
- Unfallflucht durch den Mieter oder dessen berechtigten Fahrer
- entgegen der Verpflichtung aus Ziff. 10 bei einem Unfall die Hinzuziehung der Polizei unterlassen, es sei denn, die Pflichtverletzung hat weder Einfluss auf die Feststellung des Schadensgrundes noch der Schadenhöhe gehabt
- der Mieter hat seine sonstigen Pflichten aus Ziff. 10 verletzt, es sei denn, die Pflichtverletzung hat weder Einfluss auf die Feststellung des Schadensgrundes noch der Schadenhöhe gehabt
- Schäden auf Grund einer nach Ziff. 9.1. und 9.2. verbotenen Nutzung
- Schäden auf Grund einer Pflichtverletzung nach Ziff. 10.2. beruhen
- Schäden durch unberechtigten Fahrer verursacht, dem der Mieter das Fahrzeug überlassen hat
- Schäden auf Grund einer Nichtbeachtung der Fahrzeugabmessungen (Höhe, SIVO Zeichen 265, Breite SIVO Zeichen 264 oder den entsprechenden Landeszeichen) beruhen
- Schäden durch Nichtbeachtung der Zulässigen Zuladung/ Gesamtgewichtes
- nicht bzw. nicht fristgerecht Einreichung eines Schadenberichtes beim Versicherer
- für falsche bzw. keine Angaben im o.g. Schadenbericht

17.9. Zur Vermeidung einer Kostenhöhung durch die Schadenfeststellungskosten kann der Vermieter dem Mieter bei Unfallschäden zunächst eigene Kostenvorschläge oder Musterrechnungen für die entsprechenden Schäden vorlegen.

17.10. Der Mieter haftet für alle im Zusammenhang mit der Nutzung des Fahrzeuges anfallenden Kosten wie Gebühren, Abgaben, Bußgelder, Strafen usw. im Mietzeitraum, für die der Vermieter in Anspruch genommen wird, es sei denn, diese beruhen auf einem Verschulden des Vermieters. Diese Kosten, eventueller Geldstrafen (z.B. Geschwindigkeitsüberschreitungen, Falschparken, nicht bekannt gegebener Unfälle und Schäden bei Rückgabe des Fahrzeuges) können dem Mieter, zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr, auch nachträglich in Rechnung gestellt werden. Bei Bußgeldverfahren oder anderen Bescheiden, bei denen die Nennung des Fahrers notwendig ist, ist der Vermieter berechtigt, die persönlichen Daten des Mieters an die entsprechende Behörde weiterzuleiten.

Es ist zu beachten, dass nicht alle Fahrzeuge eine grüne Umweltplakette besitzen. Diese Fahrzeuge dürfen nicht in ausgewiesene Umweltzonen im In und Ausland einfahren. Die Einfahrt in Umweltzonen geschieht daher auf eigene Verantwortung. Bei Zuwiderhandlungen gegen vorstehend genannte Punkte, fallen Bearbeitungsgebühren an. Anfallende Kosten dafür, soweit bekannt, sind in Ziff. 24 geregelt.

17.11. Bei mehrere Mieter bzw. eingetragenen Fahrer haften gegenüber dem Vermieter alle Mieter/ eingetragene Fahrer als Gesamtschuldner.

18. Haftung des Vermieters, Verjährung

18.1. Der Vermieter haftet unbeschränkt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für einfache Fahrlässigkeit haftet der Vermieter nur und begrenzt auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszweckes von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflicht). Dieser Haftungsmaßstab gilt auch für die Fälle von Leistungshindernissen bei Vertragsschluss. Darüber hinaus haftet er nur, soweit der Schaden durch eine Betriebshaftpflicht oder Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung im Rahmen der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) gedeckt ist. Für durch die Versicherungen nicht gedeckte Schäden beschränkt sich die Haftung durch den Vermieter. Bei Sach- und Vermögensschäden auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Diese Bedingungen gelten auch im Bereich der Produkthaftung.

18.2. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen und -ausschlüsse gelten nicht für Ansprüche bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit.

18.3. Für Ansprüche, die nach Ziff. 18.1 nicht ausgeschlossen sind, sondern nur ihrem Umfang nach beschränkt wurden, gilt die kurze Verjährungspflicht von sechs Monaten, ausgehend vom Zeitpunkt zu dem der Anspruch entstanden ist gem. §§ 558, 225 BGB. Mit Ausnahme von Schadenersatzansprüchen, die auf der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit beruhen, verjähren Schadenersatzansprüche ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis des Gläubigers in fünf Jahren, ausgehend von dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist.

18.4. Der Vermieter haftet nicht für vom Mieter im Fahrzeug zurückgelassene Gegenstände.

18.5. Es gelten die AGB des Vermieters, die bei Vertragsabschluss auf der jeweiligen Vermietplattform veröffentlicht sind bzw. bei Vertragsunterzeichnung vorliegen.

19. Datenschutzerklärung

19.1. Der Mieter erklärt sich damit einverstanden, dass der Vermieter seine persönlichen Daten zum Zweck der Vertragsabwicklung speichert.

19.2. Der Vermieter darf diese Daten über den zentralen Warning an Dritte, die ein berechtigtes Interesse haben, weitergeben, wenn die bei der Anmietung gemachten Angaben in wesentlichen Punkten unrichtig sind oder das gemietete Fahrzeug nicht innerhalb von 24 Stunden nach Ablauf der gegebenenfalls verlängerten Mietzeit zurückgegeben wird, Mietforderungen im gerichtlichen Mahnverfahren geltend gemacht werden müssen.

Darüber hinaus kann eine Weiterleitung der Daten an alle für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten und Straftaten zuständigen Behörden für den Fall erfolgen, dass der Mieter sich tatsächlich unredlich verhalten hat bzw. hinreichende Anhaltspunkte hierfür bestehen. Dies erfolgt beispielsweise für den Fall falscher Angaben zur Vermietung, Vorlage falscher bzw. verlustig gemeldeter Personalausweise, Nichtrückgabe des Fahrzeuges, Nichtmitteilung eines technischen Defekts, Verkehrs- und Mautverstößen.

20. Ortung der Fahrzeuge

20.1. Die Fahrzeuge können werksseitig oder nachträglich mit einem GPS-Ortungssystem, sowie mit technischen Einrichtungen zur Aufzeichnung der Fahrstrecke ausgestattet sein.

20.1. Soweit vorhanden, werden diese Aufzeichnungen, falls keine Streitpunkte oder Einwände aus dem Mietvertrag vorliegen und technisch möglich 120 Tage nach Rückzahlung der Kautions unwiderruflich gelöscht.

21. Zurückbehaltungsrecht

Ausdrücklich wird vereinbart, dass der Mieter in keinem Fall berechtigt ist, das von ihm gemietete Fahrzeug aufgrund angeblicher Gegenansprüche zurückzuhalten.

22. Rechtswahl, Gerichtsstand, Sonstiges

22.1. Die Parteien vereinbaren die Geltung von deutschem Recht für ihre gegenseitigen rechtlichen Beziehungen aus diesem Mietvertrag.

22.2. Gerichtsstand soll dabei das Amtsgericht sein, bei dem der Vermieter seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, sofern nicht das Amtsgericht ausschließlich zuständig ist, in dem sich das vermietete Mietobjekt befindet.

22.3. Für den Fall, dass der Mieter keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat, vereinbaren die Parteien, die Zuständigkeit deutscher Gerichte für die Entscheidung über Rechtsstreitigkeiten die aufgrund dieses Mietvertrages bzw. Mietverhältnisses entstehen könnten. Der Gerichtsstand für solche Rechtsstreitigkeiten wird durch Ziff. 22.2. bestimmt.

23. Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einer der vorstehenden Bestimmungen berührt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung soll die Regelung treten, die der unwirksamen Regelung bei wirtschaftlicher Betrachtung am ehesten entspricht.

24. Sonstige Kosten, soweit vorher bekannt

- 0,29€/km nach überschreiten der im Mietvertrag vereinbarten inkl. km beim Campingbus
- 0,33€/km nach überschreiten der im Mietvertrag vereinbarten inkl. km alle andere FZ
- Umbuchung nach Vertragsabschluss, falls möglich 50,00 € Pauschalbetrag
- verspäteter Rückgabe 20,00 € pro an gefangene ½ Stunde Wartezeit
- Nichtanmeldung von verspäteter Rückgabe (mindestens 3h vorher) 75,00 € Unkostenpauschale zzgl. 25,00 € pro angefangene ½ Stunde Wartezeit, ab 3h zzgl. 1 weiterer Miettag
- Missachten der Kontrollpflicht von Öl, Wasserstand und Reifendruck 150,00 € Pauschalbetrag zzgl. eventuell entstandene Schadenskosten
- Nachreinigung Innen/ Außen 50,00 € Pauschalbetrag zzgl. Aufwand 25,00 € pro ½ Stunde
- Entleerung Fäkalien o. Abwassertank, Reinigung Toilette je 50,00 € Pauschalbetrag
- Nachtanken 20,00 € Pauschalbetrag zzgl. Kraftstoffkosten
- Motoröl nachfüllen 9,00 € je angefangenem ½ Liter
- Entfernung von Maut oder Vignettenaufklebern pro Stück 10,00€
- Bearbeitung von Strafmandate, Mautrechnungen sonstige vom Mieter verursachte Kosten 25,00 € Pauschalbetrag je Vorgang zuzüglich Forderungsbetrag
- Bearbeitung der Forderung einer Ersatzmaut 150€ Pauschalbetrag zuzüglich Kosten der Ersatzmaut.
- Verlust oder Defekt eines Fahrzeugschlüssels
 - ohne Funkfernbedienung ab 95,00 € je nach Aufwand
 - mit Funkfernbedienung ab 245,00 € je nach Aufwand
 - sonstigen Schlüssels ab 35,00 € je nach Aufwand
- Verlust oder Beschädigung Zulassungsbescheinigung Teil II, ab 35,00 € je nach Aufwand

Datum, Unterschrift Mieter I

Datum, Unterschrift Mieter II